

Bekanntmachung Nr. 036/2017 vom 30.06.2017

Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens Grengracht vom 30.06.2017

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023) - hat der Rat in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Fassung der Gebührensatzung der Stadt Baesweiler für die Benutzung des Lehrschwimmbeckens Grengracht beschlossen:

§ 1

1. a) Für je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) werden im Lehrschwimmbecken folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Kartenart	Vollzahler (Personen über 15 Jahren)	Teilzahler (Kinder und Jugendliche von 3 bis 15 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB und Wehrdienst- leistende/Zivildienstleistende)
Einzelkarte	1,00 Euro	0,50 Euro

- b) Schwerbehinderte Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (ab 50 % GdB) brauchen keine Benutzungsgebühr zu zahlen. Falls gemäß Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, ist auch für diese Begleitperson der Eintritt frei.
- c) Kinder unter 3 Jahren und Geburtstagskinder haben freien Eintritt
2. Von Inhabern einer gültigen „Familienkarte“ werden je angefangene 2 Schwimmstunden (120 Minuten) folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Einzelkarte Vollzahler	0,50 Euro,
Einzelkarte Teilzahler	0,20 Euro.

Die „Familienkarte“ wird durch den Bürgermeister auf Antrag ausgestellt. Die Berechtigungsgrundlagen für die Ausstellung einer solchen „Familienkarte“ wurden durch Ratsbeschluss festgelegt.

§ 2

Bei Überschreitung der Badezeit ist die volle Benutzungsgebühr erneut zu entrichten.

§ 3

Die Schulen der Stadt Baesweiler und die Martinusschule der StädteRegion Aachen in Baesweiler haben freien Eintritt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 28.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 30.06.2017
Der Bürgermeister

(Dr. Linkens)